

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 82/2026
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 16.11.2026

Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)
-Sperrzonen, Stallpflicht und weitere Maßnahmen-
im Kreis Dithmarschen zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Kreis Dithmarschen

zum 17.11.2026

Auf der Grundlage der Artikel 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429[1] i. V. m. Artikel 11 bis 67 der Delegierten VO (EU) 2020/687[2] i. V. m. § 18 bis 33 der Geflügelpest-Verordnung[3] werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. **Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest**

   Am 13.11.2026 wurde der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Bargstall im Kreis Rendsburg-Eckernförde amtlich festgestellt.

2. **Einrichtung einer Schutzzone**

   Um den Seuchenbestand wird eine **Schutzzone** mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. Die Schutzzone umfasst Teile der Gemeinde Dellstedt.

   Der Verlauf der äußeren Grenze der Schutzzone ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist. Die Fläche der Schutzzone der **Schutzzone** ist als **lila** schraffiert dargestellt.

3. Einrichtung einer Überwachungszone

Außerdem wird um den Seuchenbestand eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer festgelegt.

Die Überwachungszone umfasst
- die Teile der Gemeinden Dellstedt, die nicht in der Schutzzone liegen,
- die Gesamtflächen der Gemeinden Tielenhemme und Wrohm und
- Teile der Gemeinden Pahlen, Dörpling, Hövede, Tellingstedt, Süderdorf, Osterrade und Offenbüttel.

Im Kartenausschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist, die Fläche der **Überwachungszone** grün schraffiert dargestellt.

Um zu prüfen, in welchem Aufstallungsgebiet sich Ihre Geflügelhaltung befindet, können Sie mit Hilfe des folgenden Links auf unsere interaktive Karte wechseln und Ihren Standort eingeben:

Interaktive Karte

4. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die Schutzzone (vorstehend Nummer II.) und/oder die Überwachungszone (vorstehend Nummer III.) die Anordnungen der Nummern 1. bis 12. der folgenden Tabelle erlassen:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 4		Geltung für **Schutzzone**	Geltung für **Überwachungszone**
4.1.	Anzeigepflicht:	x	X
	Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
4.2.	Aufstallungsgebot, Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln:	x	X
	Wer in der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 4.1. genannten Arten hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu		

	halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen. Sofern Geflügelhaltungen, die der Aufstallungspflicht unterliegen, die Tierhaltung in dieser Form vornehmen, ist dies unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standortes dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.		
	(Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 71 VO der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung)		
4.3.	Beförderungsverbot:	x	
	Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel, Eier oder Tierkörper der Vögel einer der unter Nummer 4.1. genannten Arten nicht befördert werden.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		
4.4.	Beförderungsverbot:	x	
	Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
4.5.	Verbringungsverbot:		
4.5.1.	Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in einen Bestand verbracht werden:		
	Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten	x	x
4.5.2.	Folgende Tiere und Erzeugnisse, die von Vögeln der unter Nummer 3. 1 genannten Arten stammen, oder auf Betrieben gehalten werden, die Vögel der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, dürfen nicht aus dem Betrieb heraus verbracht werden, wenn der Betrieb in der Schutz- oder Überwachungszone liegt:		
	- Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten	x	x
	- Säugetiere	x	
	- Frisches Fleisch, Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch, Eier und sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs sowie tierische Nebenprodukte, die von Vögeln der unter Nummer 3.1. genannten Arten sowie Federwild stammen	x	x
	- Futtermittel	x	x
	Ausgenommen hiervon sind:	x	x

	-	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen erfragt werden.		
	-	Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Delegierten VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden (das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren).		
	-	Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 21.10.2026 gewonnen oder erzeugt wurden.		
	-	Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
	-	Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
	(Artikel 27 Abs. 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung)			
4.6.	Eigenüberwachung:		x	x
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, unverzüglich mitzuteilen (Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de)			
	(Artikel 25 Abs. 1 b) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)			
4.7.	Hygienemaßnahmen:			
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten; insbesondere gelten folgende Maßnahmen:			
	-	Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	x

	-	Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
	-	Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
	-	Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	-	Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung[4] unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	-	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in Betrieben, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	-	Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung von verendeten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	-	Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	x
	-	Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),	x	x
	-	Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.	x	x
	-	Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	-	Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen	x	x

	- (Artikel 25 Abs. 1 c) und e) und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung)		
4.8.	Aufzeichnungspflicht:	x	x
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1 genannten Arten halten, haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.		
	(Artikel 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
4.9.	Tierkörperbeseitigung:	x	x
	Betriebe, die Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten halten, haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten Vögeln einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009[5] beim folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:		
	Firma Rendac Jagel GmbH, Boklunder Weg, 24878 Jagel,		
	(Artikel 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Artikel 40 der Delegierten VO (EU) 2020/687)		
4.10.	Freilassen von Vögeln:	x	x
	Niemand darf Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung)		
4.11.	Veranstaltungen:	x	x
	Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung)		
4.12.	Transport:	x	x
	Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen Vögel einer der unter Nummer 3.1. genannten Arten, frisches Fleisch und tierische Nebenprodukte von diesen, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.		
	(Artikel 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung)		

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

6. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am **17.11.2026** in Kraft. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder ersetzt worden ist.

Begründung:

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Bargstall, Kreis Rendsburg-Eckernförde, ist am 13.11.2026 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt worden.

Die aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf.

Die hochpathogene Geflügelpest ist für Geflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Infolgedessen kann sich das Virus in einem Bestand zeitweilig unbemerkt verbreiten, wodurch der Grad der Durchseuchung und die damit verbundenen Ausfallraten rasch zunehmen. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, stellen somit Infektionsquellen dar. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, unter anderem über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstiger Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln, oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial usw. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Dabei ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882[6] klassifiziert. Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung sind daher anzuwenden.

Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem Recht der Europäischen Union genügen und sie zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) und die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) behalten daher neben dem Recht der Europäischen Union insoweit Gültigkeit, als ihre Anforderungen ihm weder widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) am 13.11.2026 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Bargstall im Kreis Rendsburg-Eckernförde ergibt sich aus der virologischen Untersuchung am 12.11.2026 durch das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster und aus dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 13.11.2026. Den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) hat der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde nach Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Gem. Art. 21 der Delegierten Verordnung (EU) richtet die zuständige Behörde um den Ausbruchsbetrieb eine Sperrzone ein, die aus einer inneren Schutzzone und einer äußeren Überwachungszone besteht. Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone sind nach Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden. Dabei werden dort weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone aufgrund des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1

Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie dem Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Die Überwachungszone kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das folgt aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Schutz- und Überwachungszone bleiben bestehen, solange sie nicht behördlich aufgehoben worden sind.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Bargstall habe ich bei der räumlichen Festlegung von Schutz- und Überwachungszone folgende Faktoren – soweit bekannt – berücksichtigt: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren (Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429).

Bei Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde auf Grundlage des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und ergänzender nationalstaatlicher Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen. Dementsprechend habe ich in dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung unter den Nummern 4.1 – 4.12 mit Geltung für die unter Nummer 2 beschriebene Schutzzone und die unter Nummer 3 beschriebene Überwachungszone Ge- und Verbote zur Bekämpfung der Geflügelpest erlassen.

Die Geflügelpest wird in Bestände empfänglicher Tiere insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden –
z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel und gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer 4.1. bis 4.12. in dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf angelegt, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Dabei handelt es sich um legitime Zielsetzungen. Die Maßnahmen sind daher geeignet.

Die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter in der Sperrzone sind durch die behördlich verfügten Maßnahmen in ihren Rechten tangiert. Dabei wird die Rechtssphäre der Tierhalterinnen und Tierhalter so weit als möglich geschont,

indem ihnen die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig auferlegt werden. Denn das Recht der Europäischen Union zeichnet für Schutz- und Überwachungszone von vornherein eine befristete Geltung vor, und die Behörde wird die gebietsbezogenen Restriktionen stets dann wieder aufheben, sobald das unter dem Aspekt der Tierseuchenbekämpfung ohne Bedenken möglich ist. Gegenüber den vorübergehenden Verhaltensmaßregeln laut Nummer 4.1. bis 4.12. in dieser Allgemeinverfügung ist kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich, das die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde. Die Maßnahmen sind somit erforderlich.

Gegenüber dem öffentlichen Interesse daran, dem Belang der Tiergesundheit Geltung zu verschaffen und wirtschaftliche Schäden von Tierhalterinnen und Tierhaltern in großer Anzahl abzuwenden, hat sich das mögliche Interesse des einzelnen Tierhalters daran, von den vorübergehenden Restriktionen, die mit den Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung verbunden sind, ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen. Besondere Erschwernisse können im Einzelfall auf Antrag des betroffenen Tierhalters unter Umständen auch über die behördliche Gewährung oder Genehmigung einer Ausnahme von bestimmten Maßgaben aus dieser Allgemeinverfügung gemildert werden. Das trägt dazu bei, situativ über einen gerechten Ausgleich von widerstreitenden Interessen Härten zu vermeiden. Im Ergebnis erweist sich die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Diese Anordnungen dienen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit und damit legitimen Zielsetzungen. Sie sind sonach als Mittel der Gefahrenabwehr geeignet.

Im Rahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union und der nationalen Geflügelpest-Verordnung stehen alternativ zu meinen Anordnungen unter den Nummern 4.1 bis 4.12 keine gleichermaßen geeigneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung zu Gebot, welche die Allgemeinheit und den einzelnen Tierhalter weniger beeinträchtigen würden. Meine behördlichen Anordnungen sind daher erforderlich.

Dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters oder Eigentümers gehaltener Vögel daran, von den Einschränkungen, die mit dieser behördlichen Allgemeinverfügung verbunden sind, verschont zu bleiben, ist geringeres Gewicht zuzumessen als den von mir verfolgten Zielsetzungen der Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheit. Folglich hat sich vorliegend das private Interesse des einzelnen Betroffenen dem von mir vertretenen öffentlichen Interesse unterzuordnen. Damit erweist sich diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung als angemessen.

Auf Grundlage der § 110 Abs. 4 Satz 4 und § 112 Abs. 1 LVwG[7] kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO[8] grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 TierGesG die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Schäden zum Nachteil einer Vielzahl von Tierhaltern/Eigentümern zeitnah minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszone und die damit verbundenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen. Dabei wäre dann auch nicht sichergestellt, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt wird. Infolgedessen könnten die Geflügelpest in Bestände eingeschleppt werden und den dabei infizierten Tieren schwere, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden. Für den Eigentümer des jeweiligen Seuchenbestands würde ein solches Geschehen den Totalverlust bedeuten.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität des Schutzguts Tiergesundheit zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden. Angesichts der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung würde die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage gestellt, wenn ein Rechtsbehelf entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung zur Folge hätte.

Anmerkungen:

- Verzicht auf Anhörung:

  Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 des LVwG verzichtet.

- Einsichtnahme:

  Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann im Internet (www.dithmarschen.de) und während der Dienstzeiten beim Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Dithmarschen eingesehen werden.

Hinweise:

- Anzeigepflicht:

  Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat gem. § 26 Abs. 1 ViehverkV dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de , unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands mitzuteilen.

- Biosicherheitsmaßnahmen:

  Bitte beachten Sie die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein vom 26. Oktober 2026 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln.

  Die vorstehende Allgemeinverfügung ist nachzulesen unter:

  https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/allgverfuegung_pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=10

  Verhaltensregeln:

  Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar.

  Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein

  https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/flyer_gefahr_gefluegelpest.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Um den direkten und indirekten Kontakt zu Wildvögeln wirksam zu unterbinden, sollten alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter – auch solche, deren Geflügelbestände nicht unter die hier angeordneten Maßnahmen fallen, , im Hinblick auf § 3 Geflügelpest-Verordnung für folgende Vorkehrungen treffen:

- Die Fütterung sollte ausschließlich im Stall oder unter einer nach oben gegen Einträge gesicherten Abdeckung vorgenommen werden, so dass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung sichergestellt ist, dass Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- Das Tränken von Geflügel hat ebenfalls geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser ist in Trinkwasserqualität zu verabreichen und darf entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen werden, zu dem Wildvögel Zugang haben.
- Dem Geflügel ist kein Zugang zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen zu gewähren, welche auch für Wildvögel zugänglich sind.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel ebenfalls unzugänglich aufzubewahren.
- Früherkennung:

  Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand, in dem Tiere nach Nr. 1 gehalten werden, Verluste von

  a) mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder

  b) mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes von mehr als 100 Tieren auf oder

  c) kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert,

  sind diese dem Kreis Dithmarschen, Der Landrat, Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, Telefon 0481 – 97 2100, Telefax 0481 – 97 9355, E-Mail: veterinaerwesen@dithmarschen.de, unverzüglich anzuzeigen.

- Ordnungswidrigkeiten:

  Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG[9] handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

- Öffentliche Bekanntgabe:

  Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 17.11.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Heide, 16.11.2026

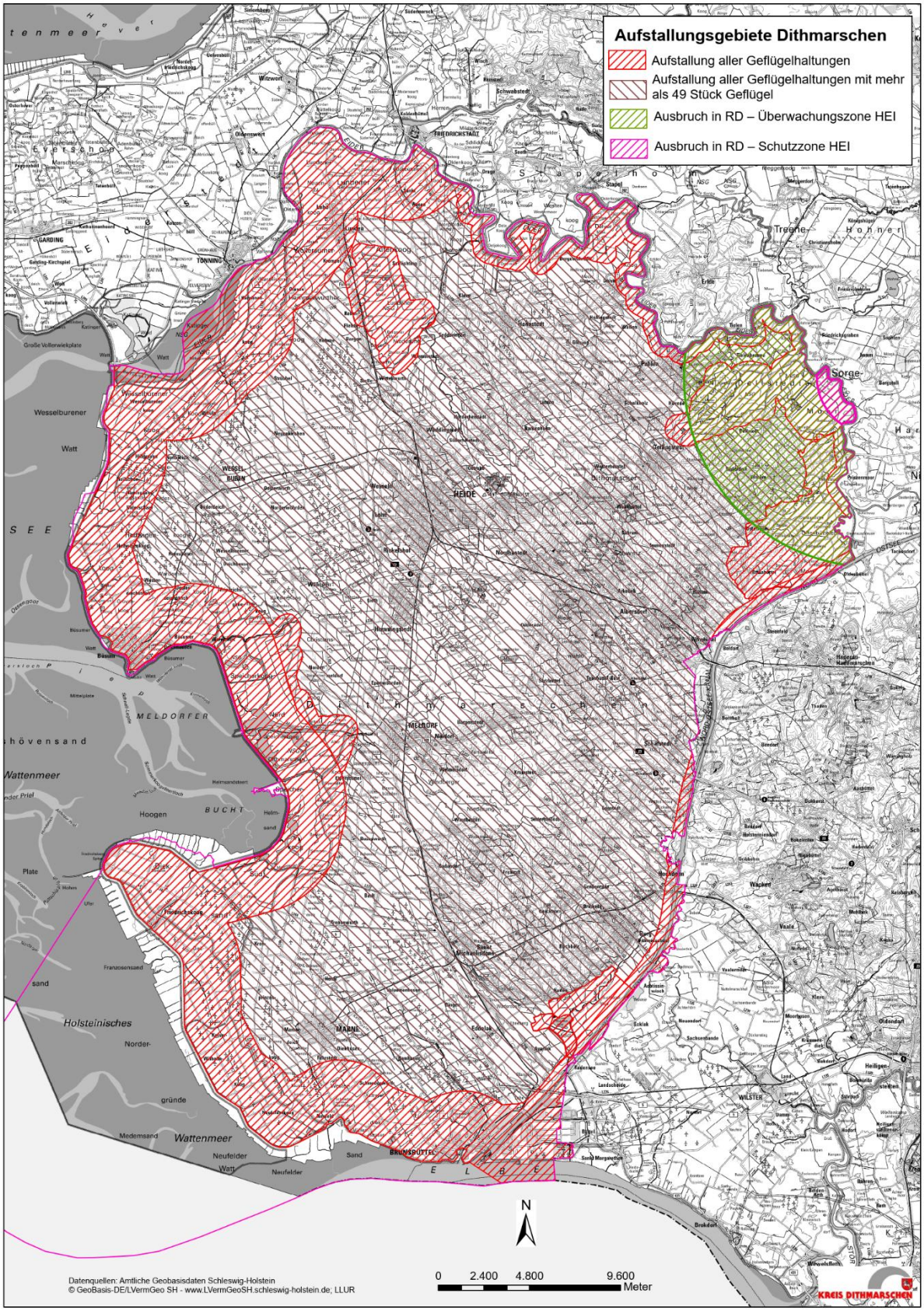
Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Ordnung, Zuwanderung, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag

gez.
Andrea Paarmann
Fachdienstleitung

Anlage: Gebietskulisse Schutzzone und Überwachungszone im Kreis Dithmarschen



Anlage: Gebietskulisse Aufstallungsgebiet



[1] VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

[2] DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64) in der zz. gültigen Fassung

[3] Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

[4] Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - Vieh-VerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) in der zz. gültigen Fassung

[5] VERORDNUNG (EG) Nr. 1069/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

[6] DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1882 DER KOMMISSION vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21) in der zz. gültigen Fassung

[7] Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243, 534) in der zz. gültigen Fassung

[8] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zz. gültigen Fassung

[9] Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der zz. gültigen Fassung